

RESOLUTION 54/15

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508)

54/15. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999 und 53/220 B vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Entwicklungskonto¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,

sowie in Bekräftigung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

1. *beschließt*, ein mehrjähriges Sonderkonto für zusätzliche Entwicklungsaktivitäten einzurichten, die auf den vorrangigen Zielen der Programme des gebilligten mittelfristigen Plans beruhen;

2. *betont*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Übertragung der sich daraus ergebenden Einsparungen nicht zu einem Prozess der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen führen dürfen;

3. *betont außerdem*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Umschichtung von Einsparungen zu Gunsten des Entwicklungskontos die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

4. *beschließt*, dass die auf Grund von Effizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte ausgewiesen werden können und dass sie mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragen werden;

5. *beschließt außerdem*, dass die gemäß Ziffer 4 auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragenen Einsparungen in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans den Basisbeitrag für dieses Kapitel bilden;

6. *erklärt erneut*, dass das Entwicklungskonto streng nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden zu führen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Haushaltsvoranschläge den damit zusammenhängenden Mandaten voll entsprechen, damit ihre volle und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

8. *beschließt*, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, ihr im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften Berichte vorzulegen.

RESOLUTION 54/16

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/507)

54/16. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Folgenden als "die Gruppe" bezeichnet, insbesondere der Resolution 50/233 vom 7. Juni 1996,

nach Behandlung der Jahresberichte der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁸ und vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹, ihrer Arbeitsprogramme für 1996-1997²⁰ und für 1997-1998²¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Mitteilung der Gruppe über den Zyklus ihres Arbeitsprogramms²² und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe²³,

in Bekräftigung der Satzung der Gruppe, des einzigen unabhängigen und systemweiten Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgans,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁸ und vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹, von ihrem Arbeitsprogramm für 1996-1997²⁰, für 1997-1998²¹ und

¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/51/34).

¹⁹ Ebd. Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34).

²⁰ Siehe A/51/559 und Korr.1.

²¹ Siehe A/52/267.

²² Siehe A/53/180.

²³ A/52/206.

¹⁶ A/53/945.

¹⁷ A/53/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.